

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: ZPO §§ 850 d, 850 c, 766, 793, 828 ff.;
BGB §§ 242, 394 Satz 1, § 400;
ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 3

Leitsätze:

- 1) Wird bei einer Lohnpfändung für Unterhaltsansprüche der pfändungsfreie Betrag des Arbeitseinkommens des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht nach näherer Maßgabe des § 850 d ZPO besonders festgesetzt, so kann der Drittschuldner im Einziehungserkenntnisverfahren vor den Gerichten für Arbeitssache als den Prozeßgerichten sich nicht darauf berufen, das pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners sei vom Vollstreckungsgericht wegen Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände unrichtig festgesetzt worden. Der Drittschuldner kann eine Unrichtigkeit der nach § 850 d ZPO durch das Vollstreckungsgericht festgesetzten Pfändungsgrenze nur im Wege der Erinnerung und der sofortigen Beschwerde nach näherer Maßgabe der §§ 766 Abs. 1, 793 ZPO geltend machen.
- 2) Der Beschluß eines Vollstreckungsgerichts, der die nach § 850 d ZPO festgesetzte Pfändungsgrenze zugunsten des Schuldners nachträglich abändert, weil bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind, hat nicht ohne weiteres rückwirkende Kraft. Ein Pfändungsgläubiger, der sich für sein Zahlungsbegehren gegenüber dem Drittschuldner auf die mangelnde Rückwirkung eines solchen Änderungsbeschlusses beruft, verstößt damit nicht ohne weiteres gegen Treu und Glauben.

Aktenzeichen: 5 AZR 295/60

Urteil des BAG vom 11. Januar 1961

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 295/60

2 Sa 22/60 Kiel

Verkündet
am 11. Januar 1961

gez. Weinrich,
Regierungsssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Falk für Recht erkannt:

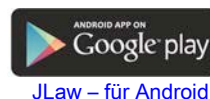
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 29. Juni 1960 - 2 Sa 22/60 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist das uneheliche Kind des bei der Beklagten beschäftigten Arbeiters L. Letzterer ist rechtskräftig verurteilt, an den Kläger einen laufenden Unterhalt von 150.-- DM vierteljährlich zu zahlen. Auf Grund seines Unterhaltstitels hat der Kläger durch einen der Beklagten am 31. Oktober 1958 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Kiel vom 28. Oktober 1958 das Arbeitseinkommen des Titelschuldners bei der Beklagten pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Das Vollstreckungsgericht hat in diesem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners auf 230.-- DM monatlich = 53,60 DM wöchentlich festgesetzt. Dabei ist es auf Grund der Angaben des Amtsvormundes des Klägers davon ausgegangen, der Schuldner sei neben dem Kläger nur noch seiner Ehefrau unterhaltspflichtig. In einem späteren Beschluß vom 4. Februar 1960 hat das Amtsgericht Kiel auf Antrag des Schuldners den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Oktober 1958 dahin abgeändert, daß dem Schuldner insgesamt 340.-- DM monatlich = 79,30 DM wöchentlich als pfändungsfrei zu belassen sind. Es hat dabei für den Schuldner persönlich 200.-- DM, für seine Ehefrau 60.-- DM und für zwei bis dahin nicht berücksichtigte Kinder - ein eheliches Kind des Schuldners und ein uneheliches Kind seiner Ehefrau - je 40.-- DM in Ansatz gebracht.

Soweit es die Revisionsinstanz noch interessiert, hat der Kläger den Unterhaltsrückstand des Titelschuldners für die Zeit bis zum 30. November 1959 auf 660.-- DM beziffert und unter Berufung auf die ausgebrachte Pfändung mit seiner Klage von der Beklagten entsprechende Zahlung verlangt. Die Beklagte hat die Bezahlung mit der Begründung verweigert, die in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Oktober

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1958 geschehene Berechnung des pfändungsfreien Betrages des Arbeitseinkommens des Schuldners auf 230.-- DM monatlich = 53,20 DM wöchentlich sei unrichtig gewesen, weil der Amtsvormund des Klägers dem Vollstreckungsgericht wissentlich verschwiegen habe und deshalb unberücksichtigt geblieben sei, daß der Schuldner auch noch für ein ehe-liches Kind und ein Stiefkind zu sorgen habe. Die Beklagte hat den Standpunkt vertreten, schon deshalb sei für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Oktober 1958 von einem pfändungsfreien Betrag von 340.-- DM monatlich auszugehen. Jedenfalls habe der Änderungsbeschluß vom 4. Februar 1960 rückwirkend ab dem 31. Oktober 1958 den pfändungsfreien Betrag auf 340.-- DM festgesetzt. Die Beklagte hat außerdem behauptet, sie habe dem Schuldner am 1. August 1958 ein Darlehen in Höhe von 800.-- DM gewährt, zu dessen Rückzahlung in wöchentlichen Raten von 20.-- DM ab 1. November 1958 sich der Schuldner verpflichtet habe; infolge längerer Krankheit des Schuldners sei die Rückzahlung des Darlehens erst Ende September 1959 abgeschlossen gewesen. Die Beklagte hat weiter behauptet, der Schuldner habe in der Zeit vom 24. November 1958 bis zum 6. Juni 1959 insgesamt sieben Wochen nicht gearbeitet und sei auch sonst der Arbeit häufig ferngeblieben, so daß ihm in dieser Zeit kein Lohn zugestanden habe. Von diesem ihrem Gesamtvorbringen ausgehend hat die Beklagte in rechnerischer Beziehung im einzelnen ausgeführt, daß der Kläger von ihr auf Grund des ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keine Zahlungen mehr beanspruchen könne.

In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen. Mit ihrer Revision, für deren Statthaftigkeit sie sich auf den Gesichtspunkt der Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG beruft, verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

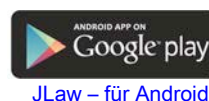
I. Die Revision der Beklagten ist aus dem Gesichtspunkt der Divergenz statthaft:

Die von der Revision angezogenen Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. März 1952 - 3 Sa 37/52 - AP 1953 Nr. 66 - und des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 15. Dezember 1951 - 506/51 II - Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge 1955, Seite 3 69 - "beruhen" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 1, 18 [20] = AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 4, 349 [350] = AP Nr. 51 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 7, 246 [249] = AP Nr. 4. zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; BAG AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision) auf dem Rechtssatz, in einem Einziehungsrechtsstreit zwischen dem Pfändungsgläubiger und dem Drittschuldner könne sich letzterer vor dem Prozeßgericht darauf berufen, der vom Vollstreckungsgericht in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß für den Schuldner festgesetzte pfändungsfreie Betrag sei unrichtig und anders, als vom Vollstreckungsgericht festgesetzt, zu beurteilen; der Drittschuldner sei deshalb nicht gehalten, sich gegen den vom Vollstreckungsgericht festgesetzten pfändungsfreien Betrag allein im Wege der Erinnerung und der sofortigen Beschwerde im Sinne des § 766 Abs.1, § 793 ZPO zu wenden. Demgegenüber hat das angefochtene Urteil den Rechtssatz aufgestellt, in Erkenntnisverfahren seien die Prozeßgerichte an den vom Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO für den Schuldner festgesetzten pfändungsfreien Betrag gebunden; der Drittschuldner könne dessen Änderung ausschließlich auf dem Wege der Erinnerung bzw. der sofortigen Beschwerde nach § 766 Abs.1, § 793 ZPO erreichen; dem im vorliegenden Falle ergangenen Änderungsbeschluß vom 4. Februar 1960 komme eine rückwirkende Bedeutung nicht zu. Hiervon ausgehend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, mit einer Darlehnsforderung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gegen den Schuldner habe die Beklagte gemäß § 394 Satz 1, § 400 BGB nur insoweit gegen Lohnforderungen des Schuldners mit schuldtilgender Wirkung aufrechnen können, als dabei die aus § 850 c ZPO sich ergebenden allgemeinen pfändungsfreien Beträge gewahrt bleiben. Der jeweilige Differenzbetrag zwischen dem aus § 850 c ZPO sich ergebenden allgemeinen pfändungsfreien Betrag und der vom Vollstreckungsgericht gemäß § 850 d ZPO für den Kläger festgesetzten besonderen Pfändungsgrenze von 230.-- DM monatlich jedoch werde in jedem Falle von der Pfändung des Klägers erfaßt. Das Landesarbeitsgericht hat dann im einzelnen ein Rechenwerk darüber aufgestellt, daß dann der vom Kläger mit der Klage verfolgte Betrag von 660.-- DM ab dem 31. Oktober 1958 aus dieser soeben gekennzeichneten Differenz auch dann von der Beklagten an den Kläger abzuführen war, wenn es zutreffen sollte, daß der Schuldner in der von der Beklagten behaupteten Weise längere Zeit krank gewesen und der Arbeit ferngeblieben sein sollte. Aus dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß das angefochtene Urteil im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf einem Rechtssatz "beruht", der von den Rechtsansichten der genannten Urteile der Landesarbeitsgerichte Hamm und Bayern abweicht.

Da zu der von dem angefochtenen und von den angezogenen Urteilen unterschiedlich beurteilten Rechtsfrage eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bisher noch nicht ergangen ist, führt die gegebene Divergenz nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG zur Statthaftigkeit der Revision. Diese ist auch frist- und formgerecht eingelegt und daher zulässig.

II. Sachlich mußte die Revision der Beklagten jedoch ohne Erfolg bleiben.

1. Wie die soeben zu I dieser Entscheidungsgründe mitgeteilte Begründung des angefochtenen Urteils ergibt und auch die Revision im Grundsatz nicht verkennt, hängt die



Berechtigung des von dem Kläger verfolgten Zahlungsbegehrens in Höhe von 660.-- DM ausschließlich davon ab, ob im Einziehungsstreitverfahren zwischen Pfändungsgläubiger und Drittschuldner die Gerichte für Arbeitssachen von einem nach § 850 d ZPO vom Vollstreckungsgericht auf 230.-- DM festgesetzten pfändungsfreien Betrag von 230.-- DM für die Zeit vom 31. Oktober 1958 bis zum 4. Februar 1960 ausgehen müssen oder nicht. Wenn, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Änderungsbeschuß vom 4. Februar 1960 keine rückwirkende Kraft hat und die Gerichte für Arbeitssachen an die Festsetzung des Vollstreckungsgerichts in dem Beschuß vom 28. Oktober 1958 gebunden sind, ergibt sich, daß die von der Beklagten erklärte Aufrechnung wegen § 394 Satz 1, § 400 BGB die Lohnforderungen des Schuldners nur bis zu der aus § 850 c ZPO sich ergebenden a l l g e m e i n e n Pfändungsgrenze tilgen konnte und daß der Differenzbetrag zwischen der aus § 850 c ZPO sich ergebenden a l l g e m e i n e n Pfändungsgrenze und der nach § 850 d ZPO vom Vollstreckungsgericht festgesetzten b e s o n d e r e n Pfändungsgrenze von der Pfändung des Klägers erfaßt und daher von der Beklagten an ihn abzuführen ist. Das vom Landesarbeitsgericht dazu in einzelnen aufgestellte und von der Revision nicht weiter angegriffene Rechenwerk würde dann die Klage in Höhe von 660.-- DM rechtfertigen.

Damit hängt insgesamt die Entscheidung davon ab, ob die Annahme des Landesarbeitsgerichts zutreffend ist oder nicht, daß die Gerichte für Arbeitssachen an die vom Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO festgesetzte Pfändungsgrenze gebunden seien, ferner davon, ob das Landesarbeitsgericht zutreffend die Rückwirkung des Änderungsbeschlusses vom 4. Februar 1960 verneint hat oder nicht.

2. a) Was die erste soeben als entscheidungserheblich gekennzeichnete Rechtsfrage angeht, vertritt die wohl überwiegende Meinung in der Literatur die Ansicht, im



Einziehungsstreitverfahren zwischen Pfändungsgläubiger und Drittschuldner könnten die Gerichte für Arbeitssachen auch selbständig darüber befinden, ob das Vollstreckungsgericht bei der Festsetzung der besonderen Pfändungsgrenze nach § 850 d ZPO sachlich und rechnerisch richtig verfahren ist. Dem ist die Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte teilweise gefolgt. Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts hat geschwankt; es hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts im wesentlichen zwischen im Erkenntnisverfahren - beachtlichen - sogenannten sachlich-rechtlichen und im Erkenntnisverfahren - unzulässigen - prozessualen Einwendungen des Drittschuldners unterschieden. Zur Begründung der herrschenden Auffassung wird ganz überwiegend auf prozeßökonomische Gesichtspunkte hingewiesen: Es sei zu formalistisch, den verklagten Drittschuldner auf den Weg der Erinnerung und gegebenenfalls der sofortigen Beschwerde (§ 766 Abs. 1, § 793 ZPO) zu verweisen und ihm die Möglichkeit des entsprechenden Vorbringens im Prozeß abzuschneiden, so daß er zunächst auf die Klage hin verurteilt werden und nach erfolgreicher Durchführung des Erinnerungsverfahrens und Beschwerdeverfahrens gegen seine Verurteilung mit der Vollstreckungsgegenklage vorgehen müßte. Es sei vielmehr prozeßökonomisch, die Einwendungen des Drittschuldners, die er an sich auch im Vollstreckungsverfahren nach § 766 Abs. 1, § 793 ZPO geltend machen könne, ebenfalls im Erkenntnisverfahren zuzulassen (so Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 829 Anm. VII 2 a zu N 110, § 835 Anm. VII, § 836 Anm. II; ihm folgend mit der gleichen Begründung: Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Auflage 1955, § 2 Anm. 240; Ochmann, AR-Blattei Lohnpfändung III, Klage aus Lohnpfändung E I; ders. AuR 1956, 16 [18-20]; Jonas in Anm. (Ziff. 4) zu RAG JW 36, 686 [688]; Gerstel in Anm. zu RAG 10, 401 [406]; Volkmar in Anm. zu RAG ARS 25, 145 [153]; LAG Hamm AP 1953 Nr. 66; LAG Bayern, Amtsblatt



des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge 1955 S. C 69 ff. und S. C 155 156; LAG Königsberg ARS 27 L 11 ff. mit Anm. von Volkmar 16; ohne diese Begründung, aber im Ergebnis ebenso: Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., 1960, § 192 I 2 a S. 1013 und § 193 III 2 b S. 1029; Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungsrecht und Konkursrecht, 6. Aufl., 1956, § 28 VII 5 c S. 120; Gröninger, Lohnpfändung 1959, Einführung Ziffer 4 f aa; Bischoff-Rochlitz, Die Lohnpfändung, 2. Aufl., 1959, V Bem. 89 S. 86; Lent, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 5. Aufl., 1954, § 19 VII S. 58; Wißorek, aaO § 766 Anm. B IV c 4, § 329 Anm. G II a 1 und G II a 2; zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts vgl.: RGZ 146, 290 295; 151, 279 285; RAG 10, 401 ff. und 572 ff.; ARS 25, 145 ff. = RAG 15, 291 ff. = JW 36, 686 ff.; RAG ARS 26, 215 ff. = JW 36, 1245; RAG ARS 26, 217 ff. = JW 36, 2107; ARS 35, 36 ff. = JW 39, 776 ff.; ARS 38, 58 ff.).

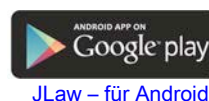
b) Lediglich vereinzelte neuere Stimmen neigen der Ansicht zu, daß dann, wenn sich der pfändungsfreie Betrag nicht ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt, sondern, wie insbesondere im Falle des § 850 d ZPO, durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt wird, im Einziehungserkenntnisverfahren das Prozeßgericht an die durch das Vollstreckungsgericht geschehene Festsetzung gebunden sei (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1955, Bd. I, § 33 III 9 d S. 372, 373; Brecht, Anm. zu LAG Bremen in BB 1952, 1024 1025; vgl. auch Pohle in Anm. zu LAG Hamm AP 1953 Nr. 66; LAG Bremen AP 1954 Nr. 158 mit Anm. von Pohle; LAG Bayern, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge 1956 S. C 45).

3. Die Auffassung der herrschenden Meinung vermag jedoch jedenfalls dann nicht zu überzeugen, wenn es sich, wie hier, um die Festsetzung einer besonderen



Pfändungsgrenze nach § 850 d ZPO handelt. Gegen die herrschende Meinung sprechen drei erhebliche Gesichtspunkte:

a) Der in § 850 d ZPO vorgesehene besondere pfändungsfreie Betrag beruht auf einem konstitutiven Ausspruch des Vollstreckungsgerichts, den es im Rahmen des § 850 d ZPO nach seinem Ermessen zwischen der oberen allgemeinen Pfändungsgrenze im Sinne des § 850 c ZPO und der unteren Grenze trifft, durch die der notwendige Lebensunterhalt des Schuldners und der in § 850 d ZPO genannten weiteren Personen sichergestellt werden soll. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, daß konstitutive Entscheidungen eines Gerichts Bindungswirkung sowohl gegenüber anderen Gerichten als auch für alle diejenigen haben, die davon betroffen werden. Denn die einem Gericht anvertraute Berechtigung, konstitutive Entscheidungen zu treffen und damit Recht zu gestalten, findet ihren Grund darin, daß damit im Namen der Gesamtrechtspflege die Gerichte Recht gestalten sollen, das gegen alle wirkt, die an dem gestalteten Rechtsverhältnis beteiligt sind und durch die Gestaltung betroffen werden (vgl. insoweit auch Bötticher, Die Bindung der Gerichte an Entscheidungen anderer Gerichte, in Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, Band I, 1960, S. 511 ff.). Zu dem Personenkreis, der durch die konstitutive Festsetzung der besonderen Pfändungsgrenze im Sinne des § 850 d ZPO betroffen wird, gehört auch der Drittschuldner; er hat, wie ganz einhellig in Rechtsprechung und Rechtslehre angenommen wird, das Recht, sich an dem Verfahren, das für Angriffe gegen die Festsetzung von besonderen Pfändungsgrenzen im Sinne von § 850 d ZPO vorgesehen ist, nach näherer Maßgabe des § 766 Abs.1, § 793 ZPO zu beteiligen und dabei seine Rechte wahrzunehmen, die sich u.U. auch daraus ergeben können, daß der Schuldner zu ihm in einem Arbeitsverhältnis oder in sonstigen Rechtsbeziehungen steht (vgl.



Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., 1958, § 766 Anm. 3 C, Stichwort: "Drittschuldner", § 829 Anm. 7B, § 835 Anm. 6, § 836 Anm. 2 A, Einführung 1 E vor § 850, § 850 a Anm. 1; Stein-Jonas, aaO, § 766 Anm. II 3 zu N 52 und § 850 VI 3; Wieczorek, aaO, § 766 Anm. B IV a 2 und Anm. B IV c 4; Rosenberg, aaO, § 185 II S. 971 und § 192 I 2 a S. 1013). Angesichts dieser Möglichkeit für den Drittschuldner, seine Rechte im Wege des § 766 Abs. 1, § 793 ZPO zu wahren, erscheint es der Sache nach unangebracht, ihn von den konstitutiven Wirkungen der Festsetzungen nach § 850 d ZPO auszunehmen und ihm zu gestatten, den nach § 850 d ZPO festgesetzten besonderen pfändungsfreien Betrag im Erkenntnisverfahren vor den Prozeßgerichten anzugreifen.

b) Gegen die herrschende Meinung spricht folgende weitere Überlegung:

Mit der Festsetzung der besonderen Pfändungsgrenze nach § 850 d ZPO sind die Vollstreckungsgerichte beauftragt, die hierfür eine besondere Sachkunde besitzen, ohne die man bei dem Verfahren des § 850 d ZPO dem Gesetzeszweck nur schwer gerecht werden kann. Diese Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte ist eine ausschließliche (vgl. § 802 ZPO). Die Verteilung der Zuständigkeit dient nicht nur organisatorischen Zwecken. Sinn einer Zuständigkeitsregelung ist es vielmehr in erster Linie, mit den einzelnen Rechtsfragen das besonders sachkundige Gericht zu befassen, um eine möglichst gerechte Entscheidung herbeizuführen. Daraus folgt, daß dem Sinn und Zweck einer Zuständigkeitsregelung aber auch erst dann in vollem Umfang Rechnung getragen ist, wenn nicht sachkundige Gerichte an die konstitutiven Entscheidungen eines sachkundigen Gerichts gebunden sind. Nur bei einer solchen Betrachtung sind für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gewährleistet.

c) Schließlich ist der Senat der Ansicht, daß es auch nicht prozeßökonomisch ist, dem Drittschuldner zu



gestatten, neben dem ihm möglichen Weg aus § 766 Abs.1, § 793 ZPO sich auch noch im Erkenntnisverfahren gegen die Richtigkeit der nach § 850 d ZPO festgesetzten besonderen Pfändungsgrenze zu wehren. Die Verfahren nach § 766 Abs.1, § 793 ZPO werden sehr häufig, wenn nicht gar überwiegend, von den Gerichten schneller abgewickelt als die streitigen Verfahren vor den Prozeßgerichten. Dann ist es aber gerade – entgegen der vielfach von der Literatur vertretenen Ansicht – regelmäßig prozeßwirtschaftlicher, wenn im Erkenntnisverfahren über die auf § 850 d ZPO beruhende Pfändungsgrenze nicht mehr gestritten werden darf. Dadurch, daß dann im Erkenntnisverfahren nicht mehr prozeßverzögernd über die auf § 850 d ZPO beruhende besondere Pfändungsgrenze gestritten werden kann, wird in wünschenswerter Weise gewährleistet, daß die meist dringlichen und lebensnotwendigen Unterhaltsansprüche der in § 850 d ZPO genannten Art schneller im Erkenntnisverfahren entschieden werden können. Es dient nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, wenn durch die Bindung der Prozeßgerichte an die vom Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO festgesetzten besonderen Pfändungsgrenzen verhindert wird, daß zwischen den Vollstreckungs- und Prozeßgerichten widersprechende Entscheidungen ergeben.

Die vorstehenden Gesichtspunkte haben insgesamt ein derartiges Gewicht, daß sie es rechtfertigen, der auch von dem angefochtenen Urteil vertretenen Ansicht zu folgen, daß im Einziehungsrechtsstreit zwischen dem Pfändungsgläubiger und Drittschuldner die Gerichte für Arbeitssachen an die besondere Pfändungsgrenze gebunden sind, die das Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO festgesetzt hat.

4. Nach dem oben zu Ziffer II 1 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten ist somit nur noch weiter darüber zu befinden, ob das Landesarbeitsgericht auch rechtsfehlerfrei dem Änderungsbeschluß vom 4. Februar 1960 eine Rück-



- 12 -

wirkung für die vor seinem Erlaß liegende Zeit versagt hat. Auch in dieser Frage ist dem Landesarbeitsgericht zu folgen. Ein Beschluß des Vollstreckungsgerichts, der einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach § 850 d ZPO zu Gunsten des Schuldners abändert, weil bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind, hat nicht ohne weiteres rückwirkende Kraft, es sei denn, daß er sich diese ausdrücklich beilegt oder daß sie zweifelsfrei aus den gesamten Umständen entnommen werden kann. Dafür sind hier jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Denn der Beschluß vom 4. Februar 1960 hat sich weder ausdrücklich noch nach seinem Gesamtinhalt irgendwie erkennbar eine Rückwirkung beigelegt.

Es verstößt auch, entgegen der Ansicht der Revision, nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Kläger für sein Klagebegehren in Anspruch nimmt, daß sich der Beschluß vom 4. Februar 1960 keine Rückwirkung beigelegt hat. Die unrichtige Festsetzung der Pfändungsgrenze nach § 850 d ZPO durch das Vollstreckungsgericht ist nach den von der Beklagten nicht mit Revisionsrügen im Sinne von § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO angegriffenen und daher für die Revisionsinstanz nach § 561 Abs. 2 ZPO bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts allein auf das Verhalten des Schuldners zurückzuführen; der Kläger hat dagegen, so müssen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verstanden werden, erst im Verlaufe dieses Rechtsstreites davon erfahren, daß der Schuldner neben seiner Ehefrau noch zwei weitere Kinder zu versorgen hatte. Es muß auch gesehen werden, daß die Beklagte ihrerseits alsbald nach der am 31. Oktober 1958 geschehenen Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 28. Oktober 1958 ohne weiteres ihrerseits in der Lage war, eine entsprechende Berichtigung der Pfändungsgrenze im Wege der ihr nach § 766 Abs. 1, § 793 ZPO zugänglicher Rechtsbehelfe herbeizuführen. Damit ist aber

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

insgesamt eine Situation gekennzeichnet, bei der dem Kläger kein Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann, wenn er sich auf eine vom Schuldner verschuldete Position beruft, deren Entstehung die Beklagte zudem noch hätte verhindern können. Es muß im Gegenteil gerade aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben mißbilligt werden, wenn der Schuldner und die Beklagte im Ergebnis einfach so verfahren sind, daß sie auf die lebensnotwendige Bedeutung der doch berechtigten Unterhaltsansprüche des Klägers gar keine Rücksicht nahmen und es einfach auf eine Klage nach längerer Zeit ankommen ließen.

5. Ist somit insgesamt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei zur Verurteilung der Beklagten gekommen, so macht das die Zurückweisung der Revision der Beklagten notwendig.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Eck

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

